

KfW-Information für Multiplikatoren

21.10.2014

Themen dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Kommunale und soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkte	Thema
Unternehmensfinanzierung, Kommunale und soziale Infrastruktur »		
	Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden	Anwendung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ab 01.01.2015
Service-Informationen »		

Unternehmensfinanzierung Kommunale und soziale Infrastruktur

Anwendung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ab 01.01.2015

Am 01.07.2014 ist die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Kraft getreten (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014). Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die KfW verpflichtet, die neue Verordnung ab 01.01.2015 anzuwenden.

In den Förderprodukten und Produktvarianten, in denen die KfW Beihilfen auf Grundlage der AGVO vergibt, sind daher folgende Änderungen für Zusagen ab 01.01.2015 zu beachten:

I. Allgemeine Änderungen

1. Vollständige und fristgerechte Antragstellung

- a) Künftig muss der Kreditantrag vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank ausgefüllt und vom Antragssteller unterzeichnet vorliegen (förmlicher Antrag). Die bisherige Praxis, nach der ein dokumentiertes Finanzierungsgespräch bzw. ein formloser Antrag bei der Hausbank vor Beginn des Vorhabens zur fristgerechten Antragstellung ausreichte, kann auf Basis der neuen AGVO nicht aufrechterhalten werden.
- b) Zudem ist bei Antragstellung zukünftig eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des (erwarteten) Abschlusses im Freitextfeld des Antragsformulars einzutragen oder als Anlage zum Kreditantrag mitzusenden.
- c) Des Weiteren sind für eine vollständige und fristgerechte Antragstellung zukünftig im Antragsformular bzw. in den Anlagen zum Antrag obligatorisch nachfolgende Angaben zu machen:
 - Name des Unternehmens
 - Größe des Unternehmens
 - Angaben zu „Mitarbeiterzahl“, „Umsatz“ und „Bilanzsumme“ im Antragsformular (ggf. Nutzung des Freitextfelds). Bei KMU erfolgt die zusätzliche Bestätigung der KMU-Eigenschaft im Antragsformular.
 - Zusätzliche Alternative für KMU: Angaben zu „Mitarbeiterzahl“, „Umsatz“ und „Bilanzsumme“ in den Anlagen „Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition“ (Formular-Nr. 600 000 0196) bzw. „Vereinfachte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition“ (Formular-Nr. 600 000 0095). Bestätigung der KMU-Eigenschaft erfolgt in dem Antragsformular.
 - Investitionsort
 - Gesamtkosten des Vorhabens (Angaben im Antragsformular unter Investitionsplan)
 - Öffentlicher Finanzierungsbetrag (Angaben im Antragsformular unter Finanzierungsplan)

Die Neuregelung gilt für alle Zusagen ab 01.01.2015 zwingend. Ab 2015 kann eine unvollständige Antragstellung von AGVO-Produkten lediglich dann korrigiert werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Übergangsregelung: Sofern ein unvollständiger Antrag (gemäß neuer AGVO) in 2014 bei der KfW eingeht und die Zusage erst nach dem 01.01.2015 erfolgen kann, sind die erforderlichen Informationen vor Zusage bei der KfW nachzureichen. Dabei ist unerheblich, ob mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde.

Die bisherigen Regelungen zur Weiterleitung des Kreditantrags an die KfW gelten bis auf weiteres unverändert:

- Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Investitionsvorhabens beginnen, sofern der Kreditantrag innerhalb von drei Monaten nach Vorhabensbeginn an die KfW weitergeleitet wird.
- Geht der Kreditantrag später als drei Monate nach Vorhabensbeginn in der KfW ein, ist der Antrag nur dann noch zusagefähig, wenn sich zum Zeitpunkt des Antragseintrags in der KfW das Investitionsvorhaben in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50% realisiert ist.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) sind wie schon bisher von einer Förderung im Anwendungsbereich der AGVO ausgeschlossen. Dabei handelt es sich im Anwendungsbereich der AGVO in folgenden Fällen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten:

- a) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) ist mehr als die Hälfte des Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verzehrt worden.
- b) Bei Gesellschaften, bei denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verzehrt worden.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Darüber hinaus sind zukünftig folgende neue Ausschlusskriterien zu beachten:

- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat den Kredit noch nicht zurückgezahlt bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das nicht unter die KMU-Definition fällt:

In den letzten beiden Jahren

- betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
- das auf Basis des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis lag unter 1,0.

Die aktualisierten UiS-Kriterien sind künftig im „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Merkblatt-Nr. 600 000 0065) dargestellt (siehe 5. Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen). Das KfW-Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Formular-Nr. 600 000 0193) wird zum 01.01.2015 abgeschafft.

3. Kumulierung von AGVO-Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen

Bei Kumulierung von AGVO-Beihilfen mit AGVO-Beihilfen oder mit anderen staatlichen Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben gilt immer die nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeshöchstintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Höchstbetrag. Dieser darf daher unter Berücksichtigung aller gewährten Beihilfen nicht überschritten werden.

Für die Kumulierung von AGVO-Beihilfen mit De-minimis-Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben gilt unverändert, dass eine Kumulierung beider Beihilfearten nur bis zu der nach der AGVO zulässigen Beihilfeshöchstintensität erfolgen kann.

Das KfW-Formular „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers“ (Formular-Nr. 600 000 0067) wird aktualisiert (Gültigkeit ab 01/2015) und steht ab Dezember im KfW Beraterforum zur Verfügung.

4. Zusagetexte

Ab 01.01.2015 wird in KfW-Zusagen der unter II. 1 genannten Produkte der Hinweis auf die AGVO wie folgt aktualisiert:

„Das Programm wird auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014) durchgeführt. Die Fördervoraussetzungen des Programms sowie die dem Programm zugrunde liegenden besonderen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind im Merkblatt dargestellt. Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Anforderungen finden Sie im Allgemeinen Beihilfenmerkblatt der KfW. Beide Merkblätter finden Sie unter <http://www.kfw.de>.“

Diese Textpassage entfällt, sofern das Darlehen einen Beihilfewert von null EUR aufweist. Wie bisher enthält die KfW-Zusage in diesem Fall den Hinweis „Das Darlehen enthält keine Beihilfe“.

Die Musterzusagen von AGVO-Produkten werden entsprechend aktualisiert (Gültigkeit ab 01/2015) und stehen Ihnen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel im KfW Beraterforum zur Verfügung.

5. Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Das „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Merkblatt-Nr. 600 000 0065) wird hinsichtlich der Ausführungen zur AGVO und zu Unternehmen in Schwierigkeiten überarbeitet (Gültigkeit ab 01/2015). Das Merkblatt steht Ihnen rechtzeitig ab Dezember im KfW Beraterforum zur Verfügung.

II. Spezifische Änderungen

1. Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Die beihilferechtliche Grundlage für KMU-Beihilfen bildet in der neuen AGVO Artikel 17 (zuvor Artikel 15 AGVO).

Die KfW vergibt in nachfolgend genannten Förderprodukten Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Beihilfe, Komponente 2):

- KfW-Unternehmerkredit (047)
- ERP-Regionalförderprogramm (062, 072)
- KfW-Energieeffizienzprogramm (243, 244)
- KfW-Umweltprogramm (240, 241)
- KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (271, 281, 272, 282)
- KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (275)

Zum KfW-Programm Erneuerbare-Energien – Standard (270, 274) sowie zum ERP-Kapital für Gründung (085) wird die KfW gesondert in einer separaten KfW-Information für Banken informieren.

Im Folgenden sind die wesentlichen Neuerungen für diese Beihilfegruppe dargestellt:

a) Förderfähige Investitionen

Als förderfähige Investitionen gelten Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion in zuvor nicht hergestellte Produkte sowie zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses. Hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden. Ausgeschlossen sind die Finanzierung von reinen Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb bisher gepachteter Geschäftsräume.

b) Übernahmen

Die neuen AGVO-Regelungen zur Förderung von Unternehmensübernahmen sind deutlich restriktiver als zuvor. Vor diesem Hintergrund werden Unternehmensübernahmen künftig unter der De-minimis-Verordnung (VO Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) in den De-minimis-Varianten der oben genannten KfW-Produkte gefördert.

Im ERP-Regionalförderprogramm ist eine Förderung von Übernahmen ab 2015 nicht mehr möglich. Übernahmen können aber weiterhin zinsgünstig im KfW-Unternehmerkredit (047) unter der De-minimis-Verordnung gefördert werden.

c) Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Erwerb immaterieller Vermögenswerte in Verbindung mit Technologietransfer ist zukünftig dann förderfähig, wenn diese ausschließlich in der/n Betriebsstätte/n des geförderten Unternehmens genutzt werden. Der fremdnützige Einsatz ist ausgeschlossen.

d) Maximale Beihilfeintensität

Die maximale Beihilfeintensität für KMU-Beihilfen beträgt wie bisher für kleine Unternehmen (KU) 20% und für mittlere Unternehmen (MU) 10%.

Die aufgeführten Fördervoraussetzungen und Förderrestriktionen wird die KfW in den Merkblättern ausweisen. Die Merkblätter mit Gültigkeit ab 01/2015 werden rechtzeitig vor dem Jahreswechsel im KfW Beraterforum veröffentlicht.

2. AGVO-Umweltschutzbeihilfen

Die KfW wird in den Umweltprodukten der KfW weiterhin AGVO-Umweltschutzbeihilfen gemäß Abschnitt 7, Artikel 36ff. AGVO (zuvor Abschnitt 4, Artikel 17ff. AGVO) vergeben.

Gleiches gilt für die Programme IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (219) (in den Förderstufen A. bis E.) und IKU – Kommunale Energieversorgung (204).

Zu den spezifischen Neuregelungen und den Auswirkungen auf die Umweltprodukte sowie die zuvor genannten Infrastrukturprogramme wird die KfW separat informieren.

Service-Informationen

Die aktualisierten Merkblätter und Musterzusagen können im Laufe des Dezembers 2014 im Archiv unseres KfW Beraterforums unter beraterforum.kfw.de heruntergeladen werden.

Alternativ können dann die Merkblätter über den zentralen Bestellservice der KfW bezogen werden.

Zentraler Bestellservice: **Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;**
E-Mail: bestellservice@kfw.de

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0065	–	Merkblatt	Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen	01/2015
600 000 0067	–	Formular	Kumulierungserklärung des Antragstellers	01/2015
600 000 0188	037, 047	Merkblatt	KfW-Unternehmerkredit – Fremdkapital	01/2015
600 000 0186	062, 072	Merkblatt	ERP-Regionalförderprogramm	01/2015
600 000 2221	242, 243, 244	Merkblatt	KfW-Energieeffizienzprogramm	01/2015
600 000 2220	240, 241	Merkblatt	KfW-Umweltprogramm	01/2015
600 000 2410	271, 281, 272, 282	Merkblatt	KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium	01/2015
600 000 2700	275	Merkblatt	KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher	01/2015
600 000 0279	230	Merkblatt	BMUB-Umweltinnovationsprogramm	01/2015
600 000 2441	204	Merkblatt	IKU – Kommunale – Energieversorgung	01/2015
600 000 2422	219	Merkblatt	IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren	01/2015

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008